

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 26.09.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

185.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2002	375
186.	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung „SCAHANINGI“ in der Trägerschaft der Stadt Schöningen	377
187.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Stiftung „Scahaningi“ in der Trägerschaft der Stadt Schöningen	384
188.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührenordnung)	385
189.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Rábke; hier: Bebauungsplan „Rábke Süd-Ost III“	387

B. Nichtamtlicher Teil

190.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Walter Stásche, Königsutter	389
191.	Bekanntmachung der Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Heinz Kurt Erich Rieke, Grafhorst	390

185.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 07. August 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamt- betrag gegenüber bisher €	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf €
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		- 18700	452.400	433.700
die Ausgaben		- 3.000	583.400	580.400
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.900		92.400	113.300
die Ausgaben	20.900		92.400	113.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Söllingen, den 07. August 2002

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.09.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

30.09.2002 bis 04.10.2002 und vom 07.10.2002 bis 09.10.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 19.09.2002

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Abl.-Nr. 38 vom 26.09.2002

186. Bekanntmachung der Satzung der Stiftung „SCAHANINGI“ in Trägerschaft der Stadt Schöningen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "SCAHANINGI".
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Schöningen (Träger).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und insbesondere des Denkmalschutzes im Gebiet der Stadt Schöningen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Restaurierung und Erhaltung historisch wertvoller Gebäude und Baudenkmäler;

- b) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;
 - c) Zuwendung an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf

500.000,00 DM.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus diesem selbst und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Für die Zwecke der Stiftung kann neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen eingesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auffassung des Kuratoriums erforderlich ist.

In den folgenden Jahren ist es aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken wieder

auf seinen vollen Wert aufzufüllen. Die Veräußerung von Vermögen sowie dessen Umschichtung ist zulässig, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Schöningen. Berufen sind insoweit die in der Niedersächsischen Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Kuratorium gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) 4 Kuratoriumsmitglieder werden von der Stadt Schöningen und 3 von der Überland-Zentrale Helmstedt AG oder der Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG bestellt.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und gibt Empfehlungen über den Wirtschaftsplan, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung und die sonstige Geschäftsführung.
- (2) Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Den Kuratoriumsmitgliedern werden die durch die Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8

Amtszeit, Organisation des Kuratoriums

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder werden jeweils auf 5 Jahre bestellt. Ihre Mitgliedschaft endet 2 Monate, nachdem sie die Eigenschaft verlieren, aufgrund deren sie als Mitglieder bestellt worden sind. Die bestellende Körperschaft hat bei der

Bestellung anzugeben, aufgrund welcher Eigenschaft die Bestellung erfolgt. Die bestellende Körperschaft kann die von ihr entsandten Kuratoriumsmitglieder jederzeit abberufen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vergabe von Stiftungsmitteln kann nur für Förderungszwecke erfolgen, die zuvor vom Träger empfohlen worden sind.

§ 9

Beschlußfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist einzuberufen, falls der Träger oder 2 Mitglieder des Kuratoriums dies fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Beratungspunkte durch den Vorsitzenden.
- (3) Zweckändernde Beschlüsse, insbesondere über die Aufhebung der Stiftung, dürfen nur mit Zustimmung des Trägers und einstimmig gefaßt werden. Der Name der Stiftung darf nicht geändert werden. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der

Zustimmung des Trägers.

- (4) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt diese aus.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Schöningen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführer legt dem Kuratorium innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor. Innerhalb der letzten 3 Monate eines jeden Jahres berichtet der Geschäftsführer über die laufende Tätigkeit der Stiftung und legt dem Kuratorium eine Planung über die Verwendung der Stiftungsmittel für das kommende Jahr zur Beschlußfassung vor.

§ 11

Aufhebung

- (1) Das Kuratorium kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck

dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

- (2) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Schöningen, den 12. Dezember 1995

Stadt Schöningen

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

Abl.-Nr. 38 vom 26.09.2002

187. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Stiftung „Scahaningi“ in der Trägerschaft der Stadt Schöningen

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Trägers, der es ausschließlich und unmittelbar für einen dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Schöningen, den 19. März 1997

Stadt Schöningen

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

188.

Bekanntmachung der

**3. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7, und 36 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung, des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 13. 09. 2002 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 83,00 € |
| 1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 2,50 € |
| 1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 (2) S. 2 NRettdG wird die Gebühr entsprechend den Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 257,00 € |
| 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 2,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder NAW)

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person | 252,00 € |
| 3.2 Einsatzpauschale NAW für jede vom Notarzt
versorgte Person | 368,00 € |

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. 09. 2002 in Kraft.

Helmstedt, den 20. 09. 2002

gez. Backhaus
Landrat

(L. S.)

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

189. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Rábke;
hier: Bebauungsplan „Rábke Süd-Ost III“

Der vom Rat der Gemeinde Rábke aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 19.09.2002 beschlossene Bebauungsplan „**Rábke Süd-Ost III**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden

und zusätzlich in der **Gemeindeverwaltung Rábke**, Schulstr. 83a, 38375 Rábke, während der **Sprechzeiten**

mittwochs von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

-388-

Räbke

IA-L626



Übersichtslageplan M 1:5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blatt-Nr. 3831/2 und 3831/3
Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch Katasteramt Helmstedt
Helmstedt, 24.07.2001 Az. A-91/2001

— Grenze des Geltungsbereiches

Bebauungsplan "Räbke Süd – Ost III"

Gemeinde Räbke

Abl.-Nr. 38 vom 26.09.2002

M 1 : 1000

INGENIEURBÜRO KUHN + PARTNER, HERMANN-RIEHL-STRASSE 10, 38100 HELMSTEDT

190. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Walter Stäsche, Königsutter

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Walter Stäsche, Königsutter

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 26.03.2002 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Stäsche am 21.09.2002 durch Herrn Oberkreisdirektor Gerhard Kilian ausgehändigt worden.

Abl.-Nr. 38 vom 26.09.2002

191. Bekanntmachung der Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Heinz Kurt Erich Rieke, Grafhorst

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Heinz Kurt Erich Rieke, Grafhorst

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 26.07.2002 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Rieke am 23.09.2002 durch Herrn Oberkreisdirektor Gerhard Kilian ausgehändigt worden.

Abl.-Nr. 38 vom 26.09.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian